

Satzungen

des im Jahre 1854 gegründeten

Historischen Vereins für den Niederrhein

insbesondere die alte Erzdiözese Köln.

I. Grundbestimmungen.

§ 1. Der Historische Verein für den Niederrhein, insbesondere für die alte Erzdiözese Köln, bezweckt die allseitige Erforschung der Geschichte dieses Landstriches und Veröffentlichung der Ergebnisse.

§ 2. Der Sitz des Vereins ist in Köln.

§ 3. Jährlich finden in der Regel zwei Hauptversammlungen statt, auf denen Vereinsangelegenheiten besprochen und geschichtliche Vorträge gehalten werden, auch die Denkmäler des Ortes Berücksichtigung finden.

§ 4. Der jährliche Vereinsbeitrag beläuft sich auf 6 Mark. Dafür erhält jedes Mitglied unentgeltlich die beiden jährlich erscheinenden und im Buchhandel sich höher stellenden Hefte der Zeitschrift des Vereins nebst den Beiheften.

§ 5. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und noch drei Mitgliedern.

§ 6. Die Wahlen für den Vorstand werden von der Hauptversammlung vorgenommen und gelten bis zum Schlusse eines Zeitraums von drei Jahren.

§ 7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 8. Jede Hauptversammlung bestimmt den Ort, wo die nächste stattfinden soll.

II. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

§ 9. Die auf dem Gebiete des Vereins gewonnenen Materialien und wissenschaftlichen Ergebnisse werden veröffentlicht in einer Zeitschrift, die in der Regel jährlich in zwei Heften erscheint. Sie führt den Titel: „Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln“. Es ist dem Vorstande überlassen, zu den Annalen Beihefte oder Ergänzungshefte herauszugeben.

§ 10. Die Herausgabe dieser Zeitschrift wird durch den Vorstand besorgt. Der Vorstand vermittelt auch die Beziehungen zum Verleger, regelt die Ausgaben und entscheidet über die Verwertung zum Besten des Vereins.

§ 11. Neben Aufsätzen und Urkunden muss die Zeitschrift enthalten Berichte über die Hauptversammlungen, eine summarische Rechnungsablage, von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der Mitglieder und die Satzungen des Vereins.

§ 12. Der Vorstand hat zu bestimmen, welche Aufsätze und Urkunden in die Zeitschrift aufgenommen werden. Zu Änderungen ist der Vorstand nur unter Zustimmung der Einsender befugt.

§ 13. Zur Aufnahme von Einsendungen in die Zeitschrift ist nicht erforderlich, dass sie von Mitgliedern herrühren. Erwidigungen werden nur aufgenommen, wenn der Vorstand sie dem Vereinszwecke entsprechend findet.

§ 14. Die Festsetzung der Honorare erfolgt durch den Vorstand; als übliche Norm gilt bei Darstellungen 32 Mk. für den Bogen (2 Mk. für die Seite), bei Urkunden- und Textabdrücken 24 Mk. für den Bogen (1,50 Mk. für die Seite).

Die Abhandlungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes und mit der Bemerkung, dass sie in den „Annalen“ erschienen sind, in besonderer Ausgabe durch den Buchhandel vertrieben werden.

§ 15. Die Vereinsbibliothek ist mit der städtischen Bibliothek in Köln verbunden. Die dem Verein durch Tausch oder Schenkung zufallenden Bücher und Zeitschriften werden in der Regel der städtischen Bibliothek in Köln überwiesen; sie erhalten einen Stempel mit der Inschrift: „Bibliothek des Historischen Vereins für den Niederrhein“.

§ 16. Die Hauptversammlungen werden durch den Vorstand berufen.

§ 17. In jeder Hauptversammlung erstattet der Vorstand einen Bericht über die Lage des Vereins; wenigstens einmal jährlich erstreckt sich derselbe auf die Vermögensverwaltung, zu deren Prüfung von der Versammlung zwei Vereinsmitglieder ernannt werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 18. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede und auf dessen Vorschlag; sie geht verloren durch Abmeldung bei dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, Verweigerung des Jahresbeitrags oder durch den Tod.

§ 19. Männer, die sich durch wissenschaftliche Leistungen, durch Schenkungen oder sonstige Förderung der Vereinszwecke um den Verein besonders verdient machen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§ 20. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag (§ 4) in der ersten Jahreshälfte dem Schatzmeister portofrei zuzustellen. Unterbleibt solches, so wird dieser Beitrag mittels Nachnahme unter Zurechnung der Unkosten (50 Pfg.) erhoben.

§ 21. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung an der Hauptversammlung in Person oder durch Vollmacht. Jedes auf der Hauptversammlung anwesende Mitglied kann für sich und seine Vollmachtgeber höchstens fünf Stimmen führen.

§ 22. Bei den Beschlüssen der Hauptversammlung gilt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden oder Vertretenen. Zu Satzungsänderungen gehört aber eine Mehrheit von drei Viertel unter wenigstens dreissig Stimmen. Ist die Zahl der Stimmen bei der ersten Beratung geringer, so muss die Entscheidung auf die folgende Hauptversammlung vertagt werden, welche nochmals beraten und, wenn auch weniger als dreissig Mitglieder anwesend oder vertreten sind, entscheiden wird.

§ 23. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied erhält eine Urkunde seiner Aufnahme.

IV. Leitung des Vereins.

§ 24. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Der Schriftführer besorgt den Briefwechsel, soweit er nicht dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister obliegt. Der Schatzmeister besorgt alle die Vereinskasse betreffenden Geschäfte.